

Merkzettel zum Gestattungsantrag

Neben der Gestattung sind weitere Punkte zu beachten, über die wir nachfolgend informieren:

Jugendschutz:

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JuSchG) sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht werden.

Nichtraucherschutz:

Zudem sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) einzuhalten.

(Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie des Nichtraucherschutzgesetzes NRW ist der Veranstalter verantwortlich)

Maßnahmen zum Lärmschutz:

Gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) ist eine reine Außen- oder Freizeitgastronomie (ohne Musik etc.) bis 24 Uhr erlaubt. Bereits ab 22:00 Uhr (bis 6:00 Uhr) sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen generell (also auch tagsüber) nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG). Von den Vorschriften kann die Behörde auf Antrag Ausnahmen zu lassen. Hierfür muss jedoch ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten gegeben sein.

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem Sachgebiet für Allgemeine Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rheinbach, Tel.: 0 22 26 / 917 299 – E-Mail: ordnungsamt@stadt-rheinbach.de.

Lebensmittelhygiene:

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Anforderungen der lebensmittelhygienischen Vorschriften zu beachten.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei

- Sachgebiet Bürgerbüro, Stadt Rheinbach, Frau Hoffmann, Tel.: 0 22 26 / 917 109
- Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises, Abteilung für Lebensmittelüberwachung, Tel.: 02241 / 13 24 89

Haftungsrechtliche Konsequenzen:

Als Antragsteller/in für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Abgabe von Speisen und Getränken aus besonderem Anlass nach § 12 Gaststättengesetz weisen wir Sie auf die bestehenden Haftungsbestimmungen ausdrücklich hin:

Wenn ein/e Besucher/in Ihrer Veranstaltung hierbei zu Schaden kommt, kann eine Haftung des Veranstalters / der Veranstalterin (Vereins), möglicherweise aber auch der verantwortlichen Personen unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten z.B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit durch Abgabe verdorbener oder mit Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) behafteter Speisen
- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit oder einer Sache durch einen nicht ausreichend befestigten Teil eines Standes, durch ein umstürzendes Bierfass bzw. Ölgefäß oder auf Grund eines Sturzes infolge verschmutzten Bodens

In derartigen Fällen kann der/die Veranstalter/in möglicherweise auch unmittelbar die verantwortliche Person, grundsätzlich für den eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht werden. Besonders hervorzuheben ist, dass nach dem Produkthaftungsgesetz eine solche Haftung selbst dann eintreten kann, wenn kein

Verschulden des Veranstalters / der Veranstalterin oder eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin festgestellt werden kann. Eine Haftung kann sich möglicherweise auch daraus ergeben, dass lediglich eine (geringfügige) Nachlässigkeit hinsichtlich der Organisation oder Überwachung angenommen wird.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Mitarbeiter muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig vor der Veranstaltung alle genannten Risiken in ausreichender Höhe in einen wirksamen Versicherungsvertrag (nicht nur in einem Antrag auf eine solche Versicherung) einbezogen wurden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro der Stadt Rheinbach, Tel: 0 22 26 / 917 109 oder 105.